

# RICHTLINIEN

zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen

**GEMEINDE MUDAU**

in der Fassung vom

---

Die Gemeinde Mudau unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten örtliche Vereine und Organisationen nach den folgenden

## R I C H T L I N I E N

### I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Arbeit der Vereine und Organisationen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Gesellschaftsordnung in einer Gemeinde dar und bedarf einer Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
2. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Gemeinde zu erreichen und damit die Vereine in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben erfüllen zu können.
3. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Gemeinde Mudau und können den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten angepasst werden. Rechtsansprüche bestehen nicht.
4. Die Gemeinde Mudau führt ein Verzeichnis der förderfähigen Vereine, in das alle Vereine und Organisationen im Sinne dieser Richtlinien aufgenommen sind. Über Änderungen des Verzeichnisses entscheidet der Gemeinderat. Neuaufnahme erfolgt nur auf Antrag. Für die Anerkennung der Vereine als förderfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten nachfolgende Grundsätze:
  - a) Der Verein muss seinen Sitz in Mudau haben,
  - b) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein,
  - c) Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen sein,
  - d) Der Verein muss allen Einwohnern der Gemeinde offen stehen
5. Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, des BdS und Volkshochschule erfolgt außerhalb dieser Richtlinien. Kirchenchöre und die VdK-Ortsgruppen erhalten unbeschadet der Ziffer 4 eine Pauschalförderung.

6. Die Regelzuschüsse werden zum 30.09.01 des laufenden Jahres ausbezahlt, soweit notwendig, sind die für die Auszahlung erforderlichen Nachweise vorzulegen.
7. Investitionszuschüsse werden durch diese Richtlinien nicht geregelt. Anträge auf Zuschüsse für Baumaßnahmen und grundlegende und umfassende Sanierungsvorhaben sind mit Kostenschätzung und Finanzierung bis spätestens 31.10. jeden Jahres der Gemeinde vorzulegen. Der Gemeinderat entscheidet danach im Einzelfall bei den Haushaltsberatungen für das folgende Haushaltsjahr.

## II. Einzelbestimmungen

### 1. GRUNDPAUSCHALE

Jeder Verein hat einen Mindestbedarf an Verwaltungsaufwand. Hierzu gehören Bürobedarf, Porto- und Telefonkosten u. ä.. Um die satzungsmäßig festgelegten Ziele zu erreichen, müssen entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden. Diese Leistungen sind von der Vereinsgröße weitgehend unabhängig. Für jeden Verein wird darum eine pauschale Kostenbeteiligung wie folgt festgelegt:

Musikvereine	750,00 €	(bisher	1.200,00 DM)
Gesangvereine	320,00 €	(bisher	500,00 DM)
alle andere Vereine	130,00 €	(bisher	200,00 DM)
VdK-Ortsgruppen	130,00 €	(bisher	200,00 DM)
Kirchenchöre	160,00 €	(bisher	250,00 DM)

### 2. EINZELFÖRDERUNG

#### 2.1 Sportvereine

##### 2.1.1

Nachfolgende Sportvereine erhalten je Mannschaft/Abteilung/Sparte 130 €:

TSV Mudau  
 FC Donebach  
 FC Schloßau mit Sparte Tennis  
 TV Reisenbach  
 VfR Scheidental  
 Tennisclub Mudau  
 TSG Reisenbach/Mudau

Berücksichtigt werden bei Fußballvereinen die dem jeweiligen Dachverband gemeldeten Mannschaften, die an Rundenwettbewerben teilnehmen.

Weiter berücksichtigt werden dauerhaft eingerichtete Gymnastikgruppen, z. B. Damengymnastikgruppen der Fußballvereine, AH-Mannschaften sowie die einzelnen Sparten der TSG Reisenbach/Mudau. Sind die Gruppen in Übungseinheiten unterteilt, erfolgt nur einmal eine Förderung.

Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Jahres.

Die Vereine legen bis spätestens 31.03. jeden Jahres Bestandserhebungsbögen bei der Gemeinde Mudau vor.

#### 2.1.2

Schützenvereine

Je gemeldete und an Rundenwettkämpfen teilnehmende Mannschaft 50,00 € (bisher 75,00 DM).

#### 2.2 Kulturelle Vereine

##### 2.2.1

Gesangvereine

erhalten je aktiven Sänger einen Betrag von 2,50 € (bisher 4,00 DM).

##### 2.2.2

Musikvereine

erhalten je aktivem Musiker (einschl. Jugendliche in Ausbildung) einen Betrag von 5 € (bisher 8,00 DM).

#### 2.3 Alle übrigen Vereine

erhalten 1,25 € je Vereinsmitglied (bisher 2,00 DM).

#### 2.4 Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gemeinde

Für die Mitwirkung auf Veranlassung der Gemeinde bei Veranstaltungen wie Einweihungen usw., erhalten die Vereine eine Entschädigung von 150,00 € (bisher 200,00 DM) je Veranstaltung.

### **3. NUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON GEMEINDE-EINRICHTUNGEN**

#### 3.1 Sporthallen/Odenwaldhalle

Die Gemeinde erhebt je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan der o. g. Hallen einen Betrag von 1,25 € (bisher 2,00 DM).

Es werden 38 Wochen/Jahr angesetzt, bei Fußballvereinen 26 Wochen/Jahr.

#### 3.2 Sonstige Gemeindegebäude

##### 3.2.1

Räume, die dem Verein alleine zur Verfügung stehen

Entgelt: 3,80 €/m<sup>2</sup>/Jahr (bisher 6,00 DM)

##### 3.2.2

Räume, die Vereine mit anderen Nutzern teilen sowie Abstellräume

Entgelt: 2,00 €/m<sup>2</sup>/Jahr (bisher 3,00 DM)

##### 3.2.3

Für die Räume der Mudauer Jugend e. V. im Bauhof Mudau, des Milchhäusle Donebach e. V. im Milchhaus und des Jugendkeller Schloßau e. V. in der ehemaligen Schule zahlen die Vereine die Hälfte der Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung.

#### **4. SPORTPLATZPFLEGE**

Für die Sportplatzpflege erhalten die Sportvereine jährlich einen Betrag bis 2.500 € der nachgewiesenen Baraufwendung, je Spielfeld auf dem Verbandsspiele stattfinden, erstattet. Für die Unterhaltung von Trainingsplätzen erhalten die Vereine bis 1.000,00 € der nachgewiesenen Anforderung. Förderfähig sind nur die Kosten für die Rasenpflege, wie Dünger, Rasensaat, Fremdleistung für Vertikutieren und Aerifizieren, Unkrautbekämpfung und Besandung.

Nicht förderfähig sind laufende Unterhaltungsaufwendungen für Geräte (wie z. B. Benzin/Reparaturen für Rasenmäher, Berieselungsanlagen usw.), Beregnungswasser sowie Aufwendungen für Außenanlagen des Sportgeländes.

Sollten die förderfähigen Aufwendungen den Betrag von 2.500,00 € bzw. 1.000 € übersteigen, können diese auf Antrag im darauffolgenden Haushaltsjahr unter Anrechnung auf die neue Förderung angerechnet werden. Die Übertragbarkeit ist auf das nachfolgende Haushaltsjahr begrenzt.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

*Die Gemeinde geht davon aus, dass mit diesen Zuwendungen die Vereine in der Lage sind, die jeweiligen Sportplätze ordnungsgemäß zu unterhalten. Investitionszuschüsse für grundlegende Sanierung von Sportplätze gem. I, Ziff. 7 werden deshalb künftig i. d. R. nicht mehr gewährt.*

#### **5. EHRENGABEN BEI JUBILÄEN**

##### 5.1

Bei Jubiläen in 25-jährigen Zeiträumen erhält der Verein je Jahr des Bestehens auf Antrag 5,00 € (bisher 5,00 DM). Voraussetzung ist die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung.

##### 5.2

Über Zuschüsse für überregionale und für die Gemeinde bedeutsame Veranstaltungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

#### **6. INKRAFTTRETEN**

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 12.10.1992 außer Kraft.

Mudau, den 11.10.2001

Schwender  
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2001